



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.801/4-V/4/88

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 72 GE/9 88

Datum: 21. OKT. 1988

Verteilt: 25. Okt. 1988

*Kontaktex
St. Pöltner*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

61 1010/1-II/11/88
23. September 1988

Betrifft: Entwürfe eines BVG, mit dem das F-VG 1948 geändert wird, des FAG 1989 sowie des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu den im Gegenstand genannten Gesetzentwürfen übermittelt.

20. Oktober 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.801/4-V/4/88

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n

DRINGEND

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|----------------|-----------|--|
| Bernegger | 2426 | 61 1010/1-II/11/88 23. September 1988 |

Betrifft: Entwürfe eines BVG, mit dem das F-VG 1948 geändert wird, des FAG 1989 sowie des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989

Zu den mit der o.z. Note übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das F-VG 1948 geändert wird:

Zu Art. II Abs. 2:

Nach den Abkürzungsregeln der Legistischen Richtlinien 1979 (A 8) sollte die Fundstelle des in dieser Bestimmung zitierten Gesetzes "dRGBl. 1934 I S 253" und die Fundstelle der zitierten Verordnung "dRGBl. 1939 I S 691" lauten.

Dem Verfassungsdienst ist nicht einsichtig, warum die Novelle des F-VG 1948 bereits am 1. Oktober 1988 in Kraft treten muß, erst dadurch wird der nicht unproblematische Abs. 2

- 2 -

erforderlich. Wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen, sollte als Inkrafttretensdatum der 1.1.1989 gewählt werden.

Zu den Erläuterungen:

Zu S 3 zweiter Absatz:

Die Bemerkung, daß der zeitliche Geltungsbereich dieser Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle mit dem Finanzausgleichgesetz 1989 übereinstimme, ist insoweit unzutreffend, als die Novelle zum F-VG 1948 bereits mit 1.10.1988 in Kraft treten soll.

Zu S 4 erster Absatz:

Der erste Absatz könnte besser wie folgt beginnen:

"Mit Art. II Abs. 2 soll die Wirkung der Novelle für die Anlaßfälle in den Verfahren G 37-61/88 (Aufsichtsratabgabe) ausgeschlossen werden. Es soll damit auch zum Ausdruck kommen, daß das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte und mit Wirkung vom 31.12.1988 aufgehobene Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratmitglieder – wie auch die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen – von dieser Novelle nicht berührt werden."

Die Verfassungswidrigkeit des mit 31.12.1988 außer Kraft tretenden Gesetzes kann wegen dieser Ausnahmebestimmung nicht neuerlich vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden, da dieses im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nach der Aufhebung verfassungsrechtlich unangreifbar geworden ist."

2. Zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 1989:

Im Hinblick darauf, daß mit der oz. Note ohnehin mehrere Novellen zur Begutachtung versendet wurden, regt der Verfassungsdienst an, das Katastrophenfondsgesetz 1986 durch eine eigene Novelle zu ändern. Dies würde den Titel des FAG verkürzen und die Zitierbarkeit der FAG-Bestimmungen erleichtern.

- 3 -

Zum Abschnitt I Art. I:

Der Klammerausdruck nach der Überschrift des Art. I ist insoweit unpräzise, als die nachfolgenden Anordnungen § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 F-VG 1948, nicht aber § 3 Abs. 1 F-VG 1948 ausführen.

Zu § 1:

In Abs. 1 Z 3 sollte der (auch im FAG 1985 enthaltene) Verweis auf die "jeweils geltenden Vorschriften" präzisiert werden.

In Abs. 2 Z 1 ist unklar, ob mit den "oben angeführten Kostentragungsbestimmungen" auf Abs. 1 oder auf den unmittelbar vorangehenden Satz verwiesen wird. Es sollte daher entweder von "Kostentragungsbestimmungen gemäß Abs. 1" oder von "diesen Kostentragungsbestimmungen" gesprochen werden.

In Abs. 2 Z 2 lit.b) müßte es statt "Bundesstraßengesetz" "des Bundesstraßengesetzes 1971" heißen.

Zu § 2:

Die einschlägigen Paragraphen der angeführten Gesetze sollten im einzelnen angeführt werden.

Zu § 3:

In Abs. 2 sollte gemäß Pkt. 58 der Legistischen Richtlinien 1979 das Datum entfallen und der volle Titel des Bundesgesetzes der Fundstelle im Bundesgesetzblatt vorangestellt werden.

In Abs. 3 könnte es besser lauten: "§ 59 Abs. 12 und 13 und § 60 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, ...".

In Abs. 6 sollte § 39 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der die Dienstgeberbeiträge betrifft, angeführt werden.

- 4 -

Zu Abschnitt I Art. II:

Bei den §§ 6ff handelt es sich wohl um die Ausführung der §§ 6, 7, und § 8 Abs. 3 F-VG 1948. Der Klammerausdruck "(§§ 5 bis 11 F-VG 1948)" scheint daher zu weit zu gehen.

Zu § 7:

In Abs. 1 sollte der Klammerausdruck in einem Klammerausdruck vermieden oder durch eine eckige Klammer gekennzeichnet werden.

In Abs. 2 sollten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Nebenansprüche, auf die verwiesen wird, ausdrücklich und im einzelnen angeführt werden.

Statt des letzten Satzes in Abs. 2 könnte es am Beginn der Z 1 wie folgt lauten: "1. Bei der Einkommensteuer (ausgenommen die Kapitalertragsteuer II) nach Abzug des ...".

Die Bildung unechter Absätze sollte tunlichst vermieden werden.

In Abs. 4 sollten die Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer angeführt werden (offenbar § 8 Abs. 2 Z 5 i.V.m. § 11).

Zu § 8 Abs. 3:

Wie schon anlässlich der Begutachtung des mit der do. Zl. 60.0501/7-II/11/86 vom 4. März 1986 versendeten Entwurf einer FAG-Novelle zum Ausdruck gebracht (vgl. die ho. Note vom 10. April 1986; GZ 600.560/1-V/4/86), bestehen gegen den vierten Satz gleichheitsrechtliche Bedenken.

Zu § 10:

In Abs. 4 ist unklar, worauf sich der Verweis "(Abs. 3)" bezieht. Der vorangehende Abs. 3 trifft eine Regelung

- 5 -

betreffend den Finanzbedarf, enthält aber keine Regelung betreffend die "Meßbeträge des Vorjahres".

Zu § 11:

In Abs. 2 könnte besser von "allen Gemeinden eines Landes" statt der "Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes" gesprochen werden.

Zu § 16:

Im Sinne des Punktes 1 der Legistischen Richtlinien 1979 könnte Abs. 1 wie folgt beginnen: "Die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (...) und der Feuerschutzsteuer (...) wird durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe geregelt, daß ...".

Dem Verfassungsdienst ist nicht klar, warum in Abs. 2 von "empfangsberechtigten Körperschaften" und nicht von "den Ländern" gesprochen wird, auf die der Ertrag der Feuerschutzsteuer aufzuteilen ist.

Zu § 17:

Die Zitierung von Vorschriften könnte präzisiert werden, wenn man statt "§ 13" auf "§ 13 Abs. 2, 4 bis 7" und statt "§ 16 Abs. 1" auf "§ 16 Abs. 1 letzter Satz" verweisen würde.

Zu § 18:

In Abs. 1 sollte nach dem Wort "Straßenverkehrsbeitrages" die Wortfolge "durch das Bundesgesetz über den Straßenverkehrsbeitrag" eingefügt werden.

Zu § 20:

Der Ausdruck in Parenthese in Abs. 3 ist unklar. Möglicherweise könnte die Unklarheit durch Streichung dieses

- 6 -

Ausdruckes und einen entsprechenden Zusatz am Ende des zweiten Satzes ("... wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 68.000 S nicht erreichen würde, außer Betracht bleiben.") beseitigt werden.

Zu § 21:

In Abs. 2 Z 2 sollte in der Klammer statt auf Abs. 4 auf Abs. 5 verwiesen werden.

In Abs. 6 erscheint der Satzteil "zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge zur österreichischen Statistik" überflüssig.

Zu § 22:

Der in Abs. 1 Z 4 angeführte Begriff der "Personennahverkehrs-Investitionen" sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden.

Zu § 23:

Dem Verfassungsdienst erscheint es fraglich, ob die in Abs. 1 angeführten Bestimmungen tatsächlich "mit Wirkung von" und nicht "mit Ablauf des" angegebenen Datums außer Kraft treten sollen.

In Abs. 4 sollten die Paragraphe des ABGB betreffend die Verjährung angeführt werden.

Zu Abschnitt II:

§ 7 sollte wohl besser beginnen: "Von den bis zum Ende des Jahres 1988 ...".

Es fällt auf, daß die Vollziehungsklausel zum Abschnitt II fehlt.

- 7 -

Zu den Erläuterungen:

Zu den Ausführungen über die Kompetenzgrundlage (S 3 unten):

Von den angeführten Paragraphen des F-VG 1948 handelt es sich – nach Einschätzung des Verfassungsdienstes – nur bei den §§ 2, 3, 8 Abs. 3, 11 Abs. 2, § 12 und 13 F-VG 1948 um Kompetenzgrundlagen für den Abschnitt I. Die Kompetenzgrundlage für die Kostentragungsregelung betreffend die Auftragsverwaltung ist nicht Art. 104 Abs. 2 B-VG, sondern § 2 F-VG 1948. Als Kompetenzgrundlage für § 19 wäre wohl § 7 Abs. 1 F-VG 1948 i.v.m. § 7 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 FAG 1989 anzuführen.

3. Zum Entwurf des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989:

Zu § 3 Abs.3 und § 4 Abs.2:

Die Anordnung in § 3 Abs.3, nach der die Länder dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von ihm aufgestellten Grundsätze bestimmte Mitteilungen zu machen haben, kann nicht als ausreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG angesehen werden. Ähnliches gilt auch im Zusammenhang mit den "näheren Grundsätzen hinsichtlich der Erstellung der Berichte" in § 4 Abs.2, die der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen hat.

20. Oktober 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: